

VBV, c/o Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstr. 23, 80539 München

Frau Staatsrätin
Karolina Gernbauer
Bayerische Staatskanzlei
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Per Mail an: ReferatBII4@stk.bayern.de

München, den 7. Juli 2026

Deregulierung und Entbürokratisierung
Fünftes Modernisierungsgesetz Bayern
Verbandsanhörung

Sehr geehrte Frau Staatsrätin,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Verbandes der Bayerischen Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterin bedanke ich mich für die eingeräumte Gelegenheit, zum Entwurf eines Fünftes Modernisierungsgesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

In dem Gesetzentwurf sind unter anderem Änderungen des BayVwVfG vorgesehen, die der Entbürokratisierung und Deregulierung dienen sollen (Entwurf S. 17). Allerdings ist es aus Sicht des Verbandes fraglich, ob das Ziel mit den vorgesehenen Änderungen erreicht wird.

Die für Art. 10 Satz 3 und Art. 35 Satz 3 BayVwVfG n.F. vorgesehene Möglichkeit, Verwaltungsverfahren mittels vollständig automatischer Einrichtungen und dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) durchzuführen und entsprechende Verwaltungsakte zu erlassen, stellt keine Maßnahme der Entbürokratisierung dar, weil der Prüfkatalog derselbe bleibt. Die Änderung begegnet zudem im Hinblick auf Ermessensentscheidungen erheblichen rechtsstaatlichen Bedenken (vgl. dazu auch Sehl, Ermessen? Pah, das soll die KI machen, LTO v. 18.6.2026, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/ki-verwaltung->

Anschrift	Verbandsvorsitzende	Sekretariat	Bankverbindung
VBV c/o Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Ludwigstraße 23 80539 München	Frau Dr. Steiner Tel.: +49 89 2130-327 E-Mail: irene.steiner@vgh.bayern.de	Frau Pälke Tel.: +49 89 2130-262 E-Mail: constanze.paelke@vgh.bayern.de	Verband der Bayerischen Verwaltungsrichter Sparda-Bank München eG IBAN: DE03 7009 0500 0000 8758 99 BIC: GENODEF1S04

ermessen-bayern-aendert-verwaltungsrecht-bund-kontrolle-kritik). Es dürfte höchst zweifelhaft sein, ob eine auf Wahrscheinlichkeiten beruhende KI überhaupt in der Lage ist, eine entsprechende sachgerechte Abwägungsentscheidung im konkreten Einzelfall zu treffen und die nach Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG erforderliche Begründung zu liefern. Gerade hinsichtlich der gerichtlichen Überprüfbarkeit im Rahmen des § 114 Satz 1 VwGO stellt sich dann die Frage, welche Ermessenserwägungen zugrunde gelegt werden sollen, wenn unklar bleibt, auf welcher Grundlage die KI zu ihrem Ergebnis gekommen ist. Zu Recht hat der Bundesgesetzgeber in § 35a VwVfG Ermessensentscheidungen beim Erlass durch vollständig automatisierte Einrichtungen ausgenommen.

Die Änderung in Art. 24 Abs. 1 BayVwVfG ist aus verwaltungsgerichtlicher Sicht ebenfalls kritisch zu sehen. Die vorgesehene Änderung in Art. 24 Abs. 1 BayVwVfG lässt es zu, dass Einwendungen Dritter im behördlichen Verfahren nur geprüft werden, wenn sie konkrete Tatsachen hierzu vortragen. Die Regelung ist angesichts der hierzu existierenden gefestigten Rechtsprechung und der darauf fußenden Verwaltungspraxis überflüssig (vgl. jüngst BVerwG, B.v. 21.4.2026 – 9 A 6.26 – juris Rn. 43; U.v. 12.6.2019 – 9 A 2.18 – BVerwGE 166, 1 – juris Rn. 27). Regelungsbedarf wird daher gerade im Hinblick auf komplexe Planungsverfahren nicht gesehen. In den übrigen Fällen besteht die Gefahr, dass die Aufklärung in das gerichtliche Verfahren verlagert wird und zu dessen Verlängerung führt.

Entsprechendes gilt im Ergebnis für die Änderung in Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG. Auf den Erörterungstermin kann danach verzichtet werden; maßgeblich soll insbesondere sein, ob weder die erhobenen Einwendungen noch die abgegebenen Stellungnahmen Anlass zu einem Erörterungstermin geben (vgl. Entwurf S. 20). Dies wird in der Praxis gerade im Hinblick auf die Nachprüfbarkeit Schwierigkeiten aufwerfen. Unabhängig davon sieht das BayVwVfG in Art. 27c BayVwVfG ohnehin bereits eine Erleichterung vor, indem der Erörterungstermin durch eine Onlinekonsultation ersetzt werden kann. Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 2. Oktober 2024 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes angemerkt haben, kommt dem Erörterungstermin eine besondere Erläuterungs- und Befriedungsfunktion zu und dient damit der Entlastung etwaiger Klageverfahren (vgl. BVerwG, B.v. 17.2.1997 – 4 VR 17.96 – NuR 1998, 305 – juris Rn. 24; U.v. 17.12.2013 – 4 A 1.13 – BVerwGE 148, 353 – juris Rn. 30). Vielfach können durch Planergänzung Einwendungen ausgeräumt werden. Zugunsten einer bürgerfreundlichen Verwaltung und zur Entlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit sollte an der bestehenden Rechtslage festgehalten werden.

Hinsichtlich des vorgeschlagenen Sicherungsbescheides nach Art. 42b BayVwVfG n.F. ist fraglich, ob damit das Ziel des Bürokratieabbaus, der Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung wirklich erreicht werden kann. Schon heute kann durch Teilgenehmigungen eine

Anschrift	Vorsitzende	Sekretariat	Bankverbindung
Bayer. Verwaltungsgerichtshof Ludwigstraße 23 80539 München	Tel.: 089 / 2130-327 Fax: 089 / 2130-431 e-mail: Irene.Steiner@vgh.bayern.de	Tel.: 089 / 2130-262 Fax: 089 / 2130-431 e-mail: Constanze.Paelke@vgh.bayern.de	Sparda-Bank München eG IBAN: DE03 7009 0500 0000 8758 99 BIC: GENODEF1S04

Abschichtung erfolgen. Durch die in Art. 73 BayVwVfG vorgesehenen Verfahrensfristen ist das Verfahren bereits gestrafft. Hingegen wird es nicht gelingen, die Komplexität des materiellen Rechts mit verfahrensrechtlichen Stichtagsregelungen gerade im Hinblick auf die Dynamik des Europarechts und Sicherheitsanforderungen in den Griff zu bekommen (z.B. Brandschutz). Eine wirkliche Verfahrensbeschleunigung ist nur durch eine radikale Deregulierung des materiellen Rechts auf der einen Seite und durch Stärkung des Verwaltungsvollzugs mit Personal- und Sachmittel auf der anderen Seite erreichbar (z.B. verstärkter Einsatz von Projektmanagern nach § 43g EnWG, § 17h FStrG). Mit der vorgesehenen Regelung würden hingegen Genehmigungsverfahren im Zweifel um einen weiteren Verwaltungsakt und damit um zusätzliche Verfahrensschritte aufgebläht werden. Gerichtlich wären neu entstehende Rechtsfragen (selbständige Anfechtbarkeit, Drittwirkung, Bindungswirkung bei nachträglichen Antragsänderungen) erst einer Klärung zuzuführen. Es entsteht damit zunächst die Gefahr weiterer Rechtsbehelfsverfahren im laufenden Genehmigungsverfahren.

In formaler Hinsicht müssten die Normzitate in § 2 und § 3 einheitlich gestaltet werden und in der Begründung zu § 1 müsste statt auf § 3 auf § 5 verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Irene Steiner
Verbandsvorsitzende
Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Anschrift	Vorsitzende	Sekretariat	Bankverbindung
Bayer. Verwaltungsgerichtshof Ludwigstraße 23 80539 München	Tel.: 089 / 2130-327 Fax: 089 / 2130-431 e-mail: Irene.Steiner@vgh.bayern.de	Tel.: 089 / 2130-262 Fax: 089 / 2130-431 e-mail: Constanze.Paelke@vgh.bayern.de	Sparda-Bank München eG IBAN: DE03 7009 0500 0000 8758 99 BIC: GENODEF1S04